

Textliche Festsetzungen

- 0.1 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 0.1.1 Einzelhaus 600 m²
- 0.5 Gebäude
- 0.5.1 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.1
- 13.8 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab OK gewachsenen Boden
- 13.9 Dachform: Satteldach 23 ° bis 28 °
- Dachdeckung: Pfannen, dunkelrot, naturrot
- Dachgauben: unzulässig
- Kniestock: unzulässig
- Ortgang Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,25 m
- Traufe Überstand mind. 0,40 m, nicht über 1,00 m
- 15.1 Wandhöhe ab natürlichem Gelände:
talseitig nicht über 6,50 m ab OK
gewachsenem Boden. Die bergseitige
Traufhöhe richtet sich nach den Gelände-
verhältnissen